

REGLEMENT

über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer
vom

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp
Eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung
Eingesehen Art. 2, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindesgesetzes vom 05.02.2004
Eingesehen Art. 2, i 5 und 29 des Gesetzes vom 15.03.2012 über Handänderungssteuer (HG);
Auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Art. 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 50% der kantonalen Handänderungssteuer.

Art. 2 Erhebung

Das Inkasso der Zusatzabgabe erfolgt durch den Kanton. Die Inkassoprovision für die Zusatzabgabe beträgt gemäss Art. 29 des Gesetzes über die Handänderungssteuer (HG) 2% dieser Steuer.

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik den Satz der Zusatzabgabe und jede Änderung dieses Satzes nach erfolgter Annahme durch die Urversammlung und den Staatsrat mit.

Art. 4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat von Riederalp an seiner Sitzung vom 31. März 2015

Der Präsident



Der Schreiber

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 15. Juni 2015

Der Präsident



Der Schreiber

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 19. August 2015

Botschaft

des Gemeinderates zum Reglement über die Erhebung einer kommunalen Zusatzabgabe
zur Handänderungssteuer

Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken von Art. 69 der Kantonsverfassung autonom. Im Rahmen der Verfassung und der Kantonsgesetzgebung beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Staatsrates auf die Gesetzmässigkeit.

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 15.03.2012 sieht in Art. 2 (Steuerhoheit/Gemeinden) vor, dass die Gemeinden für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe auf den Handänderungssteuern erheben und den Steuersatz festlegen können.

Der Entscheid obliegt dem Gemeinderat unter Wahrung der Beschlussfassung durch die Urversammlung.

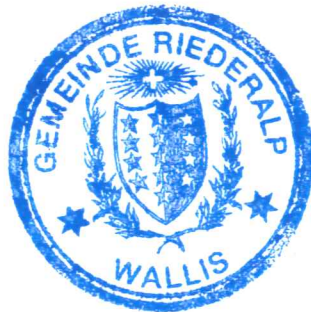
Art. 15 des Handänderungsgesetzes (HG) sieht vor, dass die Zusatzabgabe einer Gemeinde im Maximum 50% der kantonalen Handänderungssteuer betragen kann.

Die Zusatzabgabe wird vom Kanton mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung erhoben. Gemäss Art. 29 Abs. 2 HG hat der Kanton das Recht, für die von der Gemeinde erhobene Zusatzabgabe eine Inkassoprovision von 2% dieser Steuer zu verlangen.

Mit der Erhebung dieser Zusatzabgabe werden nicht zu unterschätzende Mehreinnahmen generiert, welche im öffentlichen Interesse eingesetzt werden. Da es sich um eine Steuer handelt, ist diese voraussetzungslos geschuldet, d.h. die Steuer muss nicht zweckgebunden eingesetzt werden. Verschiedene Gemeinden im Oberwallis haben diese Zusatzabgabe bereits reglementarisch beschlossen. Die Gemeinde Riederalp tut dies ebenfalls unter Wahrung der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben.

Gemeindeverwaltung Riederalp

Der Präsident:



Der Schreiber:



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.03029

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Riederalp** vom 17. Juni 2015, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 15. März 2012 (HG);

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung vom 15. Juni 2015;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik vom 29. Juni 2015;

Eingesehen das überarbeitete Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Riederalp vom 13. Juli 2015;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 15. Juni 2015 angenommene Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer wird in der Fassung gemäss Schreiben der Gemeinde Riederalp vom 13. Juli 2015 homologiert.

Sitzung vom **19. Aug. 2015**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DGBG